



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

27. Dezember 2020

Nummer 48

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung	249
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal	250
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Tangerhütte	251
Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Stadt Tangerhütte	253
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	254
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“	254

Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal erlässt folgende Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) an die Geflügelhalter im Landkreis Stendal:

Gemäß §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal verboten.
- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Für den Fall, dass eine Geflügelhalterin oder ein Geflügelhalter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- EURO an.
Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.
- Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung drohe ich der Person oder den Personen, die die Ausstellung, den Markt oder die Veranstaltung durchführt oder durchführen, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- EURO an.
Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.
- Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für den Erlass der untenstehenden Regelungen sachlich und örtlich zuständig.

Zu 1.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel er-

forderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikoeinschätzungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die gesamte Region immens.

Aktuell bewertet das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5 aus der Wildgeflügelpopulation in Hausgeflügelbestände als „hoch“.

Seit dem 30.10.2020 wurden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen wurden mit der Geflügelpest infizierte Wildvögel tot aufgefunden. In Nordsachsen und in Brandenburg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) wurden einige AI-positive Wildvögel grenznah zu Sachsen-Anhalt vorgefunden. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gibt es bereits Nachweise von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen.

Aufgrund dessen besteht das unmittelbare Risiko eines Auftretens und der Verbreitung der Aviären Influenza auch in den Wildvögelbeständen des gesamten Landkreises Stendal.

Bei der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird auf der Grundlage der Risikobewertung als sehr hoch angesehen.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Bestand der gehaltenen Vögel des Landkreises Stendal wird auf der Grundlage der Risikobewertung als hoch angesehen.

Der Erlass des Aufstellungsgebotes ist erforderlich, da der Wildvogelzug prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten wird und sich damit das Risiko der Einschleppung des Erregers in das Gebiet des Landkreises Stendal erhöht und verstetigt.

Bei der im Wildvogelbestand und Hausgeflügelbestand festgestellten Aviären Influenza (Typ H5) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung in Risikogebieten erforderlich, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden. Eine Aufstallung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der AI-Infektion deutlich senken.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Daher überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus derzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 (Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art) beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts im Landkreis Stendal derzeit erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen

tungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es bei Kontakten von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu weiterer Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 5.

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall ist für die Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung angeordnet worden. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist im vorliegenden Fall geeignet, die geforderten Handlungen zu erzwingen und verhältnismäßig, da die vorgesehenen Maßnahmen den Adressaten der Allgemeinverfügung die Handlungsmöglichkeiten im jeweils angegebenen Rahmen belässt. Eine Höhe von 5.000,00 Euro für die Regelung zu Ziffer 1 ist angesichts der Bedeutung des Tierseuchenschutzes angemessen. Insbesondere liegt sie in dem möglichen Zwangsgeldrahmen gemäß § 56 Abs. 1 SOG LSA von 5 bis 500.000 €.

Das angedrohte Zwangsgeld ist nicht unangemessen hoch, hat aber eine Größenordnung, die durch die Tierhaltungen nicht ohne weiteres erwirtschaftet werden kann. Es steht zu erwarten, dass den geforderten Handlungen nachgekommen wird.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelung zu Ziffer 1 könnte entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA ein Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Gemäß § 57 Abs. 1 SOG LSA kann, für den Fall, dass ein Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte, das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

Zu 6.

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall ist für die Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung

die sofortige Vollziehung angeordnet worden. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die Festsetzung von Zwangsgeld ist im vorliegenden Fall geeignet, die Unterlassung zu erzwingen und verhältnismäßig. Eine Höhe von 5.000,00 Euro für die Regelungen zu Ziffer 2 ist angesichts der Bedeutung des Tierseuchenschutzes angemessen. Insbesondere liegt sie in dem möglichen Zwangsgeldrahmen gemäß § 56 Abs. 1 SOG LSA von 5 bis 500.000 €.

Das angedrohte Zwangsgeld ist nicht unangemessen hoch, hat aber eine Größenordnung, die nicht ohne weiteres erwirtschaftet werden kann. Es steht zu erwarten, dass dem Verbot nachgekommen wird.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelung zu Ziffer 2 könnte entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA ein Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Gemäß § 57 Abs. 1 SOG LSA kann, für den Fall, dass ein Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte, das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

Zu 7.

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-stendal.de.

Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 17. Dezember 2020



Patrick Puhmann
Landrat



Die Allgemeinverfügung zur Geflügelpest wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal am 17. Dezember 2020 veröffentlicht!

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Rechtsverordnung:

Aufgrund der §§ 32 Satz 1 und 2, 54 S. 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020 (9. SARS-CoV-EindV) wird für den Landkreis Stendal **verordnet:**

1. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen auch am 31. Dezember 2020 und am 01. Januar 2021 wird das Verbrennen von Pyrotechnik der Kategorien F2, F3 und F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3a des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (SprengG) auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen untersagt.
2. Die bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätze werden in der Anlage dieser Rechtsverordnung veröffentlicht.
3. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 21. Dezember 2020



Patrick Puhmann
Landrat



Anlage zur Rechtsverordnung

- Verbot des Verbrennens von Pyrotechnik am 31.12.2020 und 01.01.2021 auf nachstehenden bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen

Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Nr.	Platz, Adresse
Einheitsgemeinde Stadt Stendal	1	Winckelmannplatz
	2	Mönchkirchhof
	3	Sperlingsberg
	4	August-Bebel-Park
	5	Marktplatz
	6	Schützenplatz
	7	Freifläche zwischen Altmark-Forum und der Wohnbebauung an der Adolph-Menzel-Straße („Plaza“)
Einheitsgemeinde Stadt Osterburg	1	August-Hilliges-Platz in Osterburg
Einheitsgemeinde Stadt Havelberg	1	Altstadtinsel, 39539 Havelberg
	2	Domgebiet, 39539 Havelberg Domplatz und Propsteiplatz
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	1	Europaparkplatz, Bismarckstraße
	2	Platz des Friedens, Bismarckstraße
	3	Bahnhofsparkplatz, Bahnhof
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde	-	
Einheitsgemeinde Stadt Bismark	-	-
Verbandsgemeinde Seehausen	1	Marktplatz in der Hansestadt Seehausen (Altmark)
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	1	Parkplatz / Vorplatz Bahnhof Goldbeck
	2	Parkplatz/ Vorplatz Zuckerhalle Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	-	-

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

1. Vorwort

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt den großen Saal des Kulturhauses Tangerhütte für gemeindliche, sportliche und kulturelle Zwecke der Einheitsgemeinde und für Dritte zur Verfügung.

Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Räumlichkeit und deren Einrichtung sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.

2. Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten.

Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig, in der Regel spätestens 4 Wochen vor einer Nutzung, vorzunehmen.

Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.

Der verantwortliche Ansprechpartner ist der Mitarbeiter im Kulturhaus. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung nach Anlage 2 mit dem Nutzer abzuschließen.

Der Nutzer der Einrichtung ist berechtigt die Schlüssel für die Einrichtung einen Tag vor dem Termin der vereinbarten Nutzung lt. Nutzungsvertrag vom verantwortlichen Ansprechpartner in Empfang zu nehmen. In Einzelfällen kann eine Schlüsselübergabe erst um 12:00 Uhr des Nutzungstages erfolgen, bspw. wenn am Vortrag ebenfalls eine Nutzung vereinbart wurde.

Die Schlüsselrückgabe hat spätestens am Folgetag um 12:00 Uhr zu erfolgen. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Rückgabe entsprechend vorheriger Absprache alternativ an den, dem Wochenende folgenden Montag. Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag abgerechnet.

Eine verlängerte oder vorgezogene Nutzungsüberlassung kann stundenweise vereinbart werden.

3. Nutzungsvereinbarung

Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Entgelt- und Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Er erhält mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung ein Exemplar der Entgelt- und Benutzungsordnung. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

4. Nutzung

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Insbesondere ist ab 22:00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden. (Veranstaltungen enden in der Regel spätestens 03:00 Uhr) Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist zu beachten.

Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Mitarbeiter Kulturhaus sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt.

Hinweis:

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse B entsprechende Materialien verwendet werden. Bei Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern ist darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Einrichtungen in den Räumen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist, sofern es andere Nutzungen zwingend erfordern, bis 12:00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tags zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Mitarbeiter Kulturhaus zugelassen werden.

Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. **Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten.** Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Mitarbeiter Kulturhaus. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reinigung des Außenbereiches (vorn Straße der Jugend bis zum roten Netto) sowie das Freigelände des Kulturhauses in der Verantwortung des Nutzers liegen. Die Außenanlagen sind zwingen am Folgetag der Veranstaltung bis 12:00 Uhr von Müll zu befreien.

In allen Räumlichkeiten gilt ein **absolutes Rauchverbot**. In sämtlichen Räumlichkeiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Die Benutzung von Kerzen ist statthaft, daraus verursachte Schäden werden aber dem Nutzer angelastet. Dieser hat für den vorschriftsmäßigen Umgang mit Kerzen zu sorgen.

Das Ausführen von **Feuerwerk** sowie Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern und ähnlichem ist **grundsätzlich verboten**. Ausnahmegenehmigungen können über das Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingeholt werden.

Im **Grundpreis des Saales** ist die Miete der Räumlichkeiten Saal, Eingangsbereich, WC-Anlagen und Garderobe enthalten. Darüber hinaus wird der Kühlraum und das sogenannte „Saaloffice“ auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des seitlichen Außenbereiches ist ebenfalls Teil der Nutzungsvereinbarung des Saales.

Nicht enthalten im Grundpreis Saal ist die Nutzung der ehemaligen Bar. Diese kann durch eine Zusatzoption (siehe Grundpreis Bar) mit gemietet werden.

5. Hausrecht

Der Mitarbeiter im Kulturhaus übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Die Räumlichkeiten erfordern die Bereitstellung einer Brandwache. Diese ist nicht Teil der Nutzungsvereinbarung und muss vom Nutzer selbst bereitgestellt werden. Der Mitarbeiter Kulturhaus vermittelt auf Wunsch einen Kontakt.

6. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Besucher oder sonstige Dritte, im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst fachgerecht durchführt bzw. veranlasst hat.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.

Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. hinsichtlich witterungsbedingter Einflüsse) geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die sich hieraus ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.

Der Nutzer bestätigt im Besitz einer ausreichenden Haftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können, zu verfügen.

Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen. Wenn die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu. Bei einem Rücktritt des Nutzers sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Nutzung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

8. Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeit und ihren Einrichtungsgegenständen ist ein Nutzungsentgelt nach Anlage 2 fällig.

Erfolgt die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen gegen Eintritt wird ein Aufschlag auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 25 % fällig. In diesem Fall ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) zu beachten.

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich durch Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer erhoben.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten.

9. Befreiung vom Nutzungsentgelt

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

- ortsansässige gemeinnützige Vereine, sofern es sich nicht um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt (bspw. Karneval)

Trotz Befreiung vom Nutzungsentgelt ist eine Nutzungsvereinbarung (bei regelmäßiger Nutzung-einmal jährlich) zu schließen mit dem Hinweis auf Befreiung vom Nutzungsentgelt. Dies dient der internen Verrechnung der Nutzungsentgeltbefreiung.

10. Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vor Vereinbarung durch den Mitarbeiter Kulturhaus mit der Amtsleitung abzustimmen.

Hiervon betroffen sind regelmäßig verminderte Entgelte, die vom Nutzer schriftlich zu begründen sind.

Veranstaltungen, die die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf eigene Rechnung durch-

führt und deren regelmäßiger Besucherdurchlauf (bspw. Puppentheater, Reisevorträge) nur durch eine geringe Anzahl von Gästen und somit eine geringe Abnutzung des Hauses und des Inventar verursachen, können zu rabattierten Entgelten durchgeführt werden.

11. In Kraft treten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2021 in Kraft.

Tangerhütte, den 17.12.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister
Anlage 1



Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Mitarbeiter Kulturhaus und dem

Nutzer _____
(Name, Vorname, Anschrift)

wird eine Nutzungsvereinbarung zum entgeltlichen Überlassen von Räumlichkeiten geschlossen.

_____ Datum der Nutzung _____ Bezeichnung der Räumlichkeit

_____ €
Nutzungsentgelt lt. Anlage 2

Der Nutzer beantragt ein verlängertes o. vorgezogenes Nutzungsentgelt für _____ Stunden.

Der Nutzer ist von Nutzungsentgelt befreit, weil:

—

Der o.g. Nutzer erkennt diese Entgelt- und Benutzungsordnung an und trägt für die Einhaltung dieser die Verantwortung. Ebenso trägt der Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Anmeldung bei der GEMA.

Der Nutzer bestätigt mit dieser Nutzungsvereinbarung die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände.

Entstandene Schäden meldet der Nutzer mit Übergabe der Schlüssel am Folgetag der Nutzung bis 12:00 Uhr, mittels beigefügter Schadenanzeige (Anlage 4).

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift Nutzer _____ Unterschrift Mitarbeiter Kulturhaus

Anlage 2

Entgeltordnung

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können folgende Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet werden.

Nutzungsbestandteil	Entgelt – privat Komplettpreis	Entgelt – gewerblich Grundpreis
großer Saal	500,00 €	-
großer Saal (Oktober bis April)	-	900,00 €
großer Saal (Mai-September)	-	800,00 €
halber großer Saale	250,00 €	-
Bar	120,00 €	250,00 €
Freilichtbühne	200,00 €	300,00 €
Bühnengarderobe	-	30,00 €

Der Grundpreis komplett ist der Mindestpreis zur gewerblichen Nutzung. Bei attraktiven Veranstaltungen oder mehrfacher Nachfrage kann der KH Leiter einen höheren Mietpreis vereinbaren.

Für Kinderveranstaltungen können abweichend von der Benutzerordnung geringere Mietpreise vereinbart werden.

Für verlängerte Nutzungsdauern nach Nr. 2 gilt o.g. Preis geteilt durch 10 pro verlängerter Nutzungsstunde.

Bei Veranstaltungen, die im Vorfeld für 2 Nutzungstage ausgelegt sind, kann der Grundpreis vom Saal und von der Bar um 50 % rabattiert angeboten werden.

Nicht bereit gestellt werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erforderliche Security, Feuerwehr, Personal zur Betreuung der Garderobe sowie die Übernahme der GE-MA-Gebühren.

Die Mitarbeiter Kulturhaus vermittelt auf Wunsch Kontakt zu möglichen Anbietern.

Anlage 3

Schadenanzeige für Schäden im Rahmen der Nutzung des Saales Kulturhaus in der Einheitsgemeinde

Bei der Veranstaltung am _____ in den Räumlichkeiten _____ sind nachstehende Schäden aufgetreten.

An Gebäudeteilen:

Die entstandenen Kosten werden von der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Reparatur der Schäden in Höhe des Reparaturaufwandes in Rechnung gestellt.

An Außenanlagen:

Die entstandenen Kosten werden von der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Reparatur der Schäden in Höhe des Reparaturaufwandes in Rechnung gestellt.

Ort, Datum Nutzers (Haftender) MA Kulturhaus

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderungen der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 2. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 13.12.2017, in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2018, veröffentlicht am 22.11.2018 wird wie folgt geändert:

7. Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeit und ihren Einrichtungsgegenständen ist ein Nutzungsentgelt nach Anlage 3 fällig.

Erfolgt die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen gegen Eintritt wird ein Aufschlag auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 25 % fällig. In diesem Fall ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) zu beachten.

Das Nutzungsgeld wird grundsätzlich durch Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer erhoben. In Einzelfällen obliegt es dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten, die Nutzungsgebühr vor Veranstaltungstermin durch Bareinzahlung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, zu verlangen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten.

Anlage 1

Räumlichkeiten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stehen den Interessierten nachstehende Räumlichkeiten mit den beschriebenen Details zur Verfügung

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	Eigenschaften
Bellingen	VSR: 38 qm Saal: 136 qm	20 Pers. 100 Pers.	solides abgeschlossenes Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Birkholz	VSR: 69 qm	42 Pers.	Anfang 2000 neu errichtetes Objekt
Bittkau	VSR: 33 qm Saal: 78 qm	20 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal
Cobbel	VSR: 64 qm	40 Pers.	2003 neu errichtetes Objekt
Demker	VSR: 31 qm Saal: 110 qm	35 Pers. 80 Pers.	ehem. Gaststätte sanierungswürdiges Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	Eigenschaften
Elversdorf	VSR: 57 qm	40 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Grieben	VSR I: 72 qm VSR II: 89 qm	50 Pers. 40 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Klein Schwarzlosen	VSR: 36 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Jerchel	Saal: 69 qm	50 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Kehnert	VSR: 36 qm Saal: 210 qm	25 Pers. 80 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten solides Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen und Ausschankbereich im Saal
Lüderitz	VSR I: 73 qm VSR II: 73 qm	50 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten VSR II in Kombination mit VSRI
Ringfurth	FFW: 65 qm	50 Pers.	2001 neu errichtetes Objekt mit Ausschankbereich (Obergeschoss)
Sandfurth	VSR: 52 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Schelldorf	VSR: 18,81 qm Saal: 131 qm	15 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Schernebeck	VSR: 23 qm Saal: 105 qm	10 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal
Schönwalde	VSR: 60 qm Saal: 144 qm	35 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Tangerhütte	VSR I: 120 qm VSR II: 50 qm	60 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Uchtdorf	Saal: 89 qm FFW: 60 qm	60 Pers. 30 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Uetz	VSR: 160 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Weißewarte	VSR: 83 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Gastraum
Windberge	VSR I: 60 qm Saal: 196 qm Schleuß: 36 qm	40 Pers. 150 Pers. 35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten 2003 neu errichtetes Objekt modernisierte Räumlichkeiten

Anlage 3

Entgeltordnung

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können folgende Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet werden.

Ortschaft	Vers.raum 1	Vers.raum 2	Saal
Bellingen	50,00 €		150,00 €
Birkholz	130,00 €		
Bittkau	40,00 €		100,00 €
Cobbel	80,00 €		
Demker	75,00 €		150,00 €
Elversdorf	65,00 €		
Grieben	100,00 €	120,00 €	
Klein Schwarzlosen	50,00 €		
Jerchel	90,00 €		
Kehnert	60,00 €		140,00 €
Lüderitz	130,00 €	150,00 € (VSR I+II)	
Ringfurth	75,00 €		
Sandfurth	75,00 €		
Schelldorf	20,00 €		130,00 €
Schernebeck	20,00 €	100,00 €	
Schönwalde	50,00 €		100,00 €
Tangerhütte	120,00 €	30,00 €	
Uchtdorf	65,00 €		130,00 €
Uetz	85,00 €		
Weißewarte	85,00 €		
Windberge	105,00 €	105,00 €	220,00 €

Für verlängerte Nutzungsdauern nach Nr. 2 gilt o.g. Preis geteilt durch 10 pro verlängerter Nutzungsstunde.

II. Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach Beschluss des Stadtrates sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Tangerhütte, den

R. Brohm

Andreas Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019, (BGBl.I, S.1875), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16.11.2020 (BGBl.I, S. 2187) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 16.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden ab 2020 für die Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schelldorf, Scherneck, Schönwalde(Altmark),Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A für den land- und forstwirt. Betrieb **300 v. H.**
Grundsteuer B für die Grundstücke **350 v. H.**

Gewerbsteuer

380 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten vom

01.01.2020-31.12.2020 und
01.01.2021-31.12.2021.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Tangerhütte, den 17.12.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 16.12.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Abfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.
- (4) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Umlageschuldner über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (6) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstückssabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Maßstab, soweit VwK je Einheit umgelegt werden soll. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung der Verbände:
 - Unterhaltungsverband Tanger 10,00 % des Gesamtbeitrages
 - Unterhaltungsverband Uchte 10,86 % des Gesamtbeitrages
 - Unterhaltungsverband Untere Ohre 14,00 % des Gesamtbeitrages

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020
 - Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,44 EUR/ha (0,001044 €/m²)
 - Unterhaltungsverband „Uchte“ 14,71 EUR/ha (0,001471 €/m²)
 - Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ 8,54 EUR/ha (0,000854 €/m²)
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020
 - Unterhaltungsverband Tanger 13,15 €/ha (0,00131500 €/m²)
 - Unterhaltungsverband Uchte 0 €/ha
 - Unterhaltungsverband Untere Ohre 0 €/ha
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen

werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Kapitel 2 der Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (In Kraft getreten am 24. Mai 2016, anzuwenden ab 25. Mai 2018) durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 29. August 2018 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 12. September 2018), sowie die 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 25. September 2019 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 34 vom 23. Oktober 2019) außer Kraft.

Tangerhütte, den 17.12.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost	
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31